



# Jugendfreiwilligendienste Einsatzstellenhandbuch



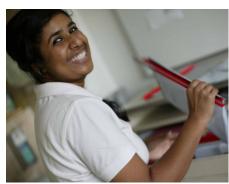
#### Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
- Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendfreiwilligendienste beim Bayerischen Roten Kreuz
- 2.1. Der Jugendfreiwilligendienst (JFD)
- 2.2. Motivationen der jungen Menschen für einen Jugendfreiwilligendienst
- 2.3. Ziele des Jugendfreiwilligendienstes
- 2.4. Organisation des Jugendfreiwilligendienstes
- 2.5. Aufgaben des BRK als Träger des Jugendfreiwilligendienstes
- 2.6. Aufgaben der Einsatzstelle
- 2.7. Aufgaben der Freiwilligen
- 2.8. Das Selbstverständnis des Bayerischen Roten Kreuzes als Träger der Jugendfreiwilligendienste
- 3. Rund um die Einsatzstellen
- 4. Die pädagogische Begleitung durch das BRK
- 5. JFD von A Z
- 6. Gesetzliche Grundlagen
- 7. Anschriften der regionalen JFD-Stellen im BRK









### 1. Einleitung

Der Begriff Jugendfreiwilligendienst (JFD) meint sowohl das Freiwillige Soziale Jahr als auch den Bundesfreiwilligendienst für unter 27-Jährige.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) als soziales Bildungsjahr, das praktische Arbeit mit persönlichkeitsbildender Seminararbeit verbindet, besteht beim Bayerischen Roten Kreuz seit 1976. Seitdem engagieren sich jährlich derzeit Hunderte von Freiwilligen in Seniorenheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, Sozialstationen, Kindereinrichtungen, Fahrdiensten, Rettungswachen und vielen anderen Einrichtungen mehr. Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) wurde 2011 eingeführt als ebenso soziales und persönliches Bildungsjahr.

Mit diesem Einsatzstellenhandbuch möchten wir einen Beitrag leisten, um die Zusammenarbeit zwischen den Freiwilligen, den Einsatzstellen und uns erfolgreich zu gestalten.

Zielgruppe dieses Handbuches sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einsatzstellen, die Ansprechpartner bzw. Bezugspersonen der Freiwilligen sind.

Dieses Handbuch soll Ihnen als Nachschlagewerk für offene Fragen dienen. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Freiwilliges Engagement beim BRK jederzeit beratend zur Verfügung.

Ihr Team
Freiwilliges Engagement
beim Bayerischen Roten Kreuz

Mai 2014

# 2. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendfreiwilligendienste beim Bayerischen Roten Kreuz

#### 2.1. Der Jugendfreiwilligendienst

Der Jugendfreiwilligendienst (JFD) ist ein soziales Bildungs- und Orientierungsjahr. Er dauert in der Regel 12 Monate. Nach sechs Monaten gilt der JFD als anerkannt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den JFD auf 18 Monate zu verlängern. Der JFD wendet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren. Bei entsprechender Eignung der Jugendlichen und des Tätigkeitsfeldes können auch jüngere Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aufgenommen werden.

Die Arbeit wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

Der JFD ist arbeitsmarktneutral, das heißt, die Freiwilligen unterstützen das Fachpersonal, ersetzen es jedoch nicht.

Die praktische Tätigkeit der jungen Erwachsenen wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung durch die Einsatzstelle umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle.

Die Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte des JFD-Trägers umfasst die individuelle Betreuung der jungen Erwachsenen in Hinblick auf ihre persönliche Entwicklung und ihres beruflichen Engagements in der Einsatzstelle. Den Schwerpunkt der pädagogischen Begleitung und der Bildungsarbeit bilden 25 über das Jahr verteilte Seminartage. Die Seminare werden vom BRK als Träger des Jugenfreiwilligendienstes durchgeführt.

Das JFD-Jahr beginnt in der Regel am 1. September eines Jahres. Nachbesetzungen werden von der Einsatzstelle und dem Team FE abgesprochen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jugendfreiwilligendienst erhalten

ein monatliches Taschengeld sowie Verpflegung, Arbeitskleidung (falls notwendig) und Mietzuschuss oder – wenn vorhanden – unentgeltliche Unterkunft. Außerdem sind die Freiwilligen während des JFD sozialversichert und haben Anspruch auf Urlaub.

Diese Rahmenbedingungen sind seit 1964 im Gesetz "Zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres" festgelegt. Das Gesetz wurde im Mai 2008 in das neue Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) überführt.

Die Regelungen zum BFD sind im Bundesfreiwilligendienstegesetz (BFDG) festgeschrieben.

#### 2.2. Motivationen der jungen Menschen für einen Jugendfreiwilligendienst

In der Diskussion über den Wertewandel im Leben junger Menschen wird der vermeintliche Rückgang von sozialem und politischem Engagement, verbunden mit Individualisierung, Konsumorientierung und Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft beklagt. Richtig ist, dass sich vor allem Jüngere kritisch gegenüber Gewerkschaften, Parteien und auch Wohlfahrtsverbänden äußern. Dementsprechend ist ihre Bereitschaft zu ehrenamtlichem sozialen Engagement innerhalb von hochinstitutionalisierten Verbänden rückläufig. Richtig ist aber auch, dass junge Menschen freiwilligem Engagement positiv gegenüberstehen, wenn sie es als persönliche und sinnstiftende Bereicherung erleben können und ihnen neue Erfahrungsfelder und menschliche Kontakte eröffnet werden.

So erklärt sich die hohe Nachfrage an einem Jugendfreiwilligendienst. Folgende Motive werden von Jugendlichen am häufigsten benannt, wenn sie sich für einen Jugendfreiwilligendienst bewerben:

- Sie wollen sich selbst ausprobieren und ihre Stärken, Schwächen und Grenzen kennen lernen.
- Sie möchten einen hautnahen Einblick in die Arbeitswelt bekommen.
- Sie wollen soziale Berufsfelder kennen lernen und ihre persönliche Eignung ausprobieren, bevor sie sich für einen Beruf entscheiden.
- Sie möchten an Reife und Persönlichkeit gewinnen.
- Sie möchten helfen und dabei mehr über sich selbst und andere erfahren.
- Sie möchten Wartezeiten vor Beginn einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums sinnvoll überbrücken.
- Sie streben eine gezielte Berufsvorbereitung für das Wunschstudium/die Wunschausbildung an.
- Sie wollen sich spezifisches Fachwissen aneignen.
- Sie erhoffen sich eine Erhöhung der Chancen auf einen Ausbildungsplatz.

In Auswertungsberichten ehemaliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird deutlich, dass diese Erwartungen erfüllt werden können. Darüber hinaus wird soziale Kompetenz gefördert. Dies ist wegen der besonderen Kombination aus praktischer Arbeit in einer Einrichtung und der Reflexion der erworbenen Erfahrungen in den Seminaren möglich.

Diese im Jugendfreiwilligendienst erworbenen Schlüsselqualifikationen sind eine in unserer Gesellschaft immer wichtiger werdende Basis für berufliche und persönliche Weiterentwicklung.

Sie fördern und unterstützen dauerhaftes soziales, politisches und berufliches Engagement.

Der Jugendfreiwilligendienst liegt voll im Trend unserer Jugend. Durch positive Erfahrungen konnten in den letzten Jahren immer mehr Einsatzstellen hinzugewonnen werden.

Alle Einrichtungen, die Plätze für einen Jugendfreiwilligendienst bereitstellen, tragen erheblich dazu bei, dass junge Menschen sowohl ein hohes Maß an beruflicher Orientierung, Selbstbewusstsein und Selbstverantwortung entwickeln können.

#### 2.3. Ziele des Jugendfreiwilligendienstes

Ziel des Jugendfreiwilligendienstes in der Trägerschaft des BRK ist es, Bildungs- und Orientierungsprozesse im sozialen, persönlichen und beruflichen Bereich zu unterstützen, das Verantwortungsbewusstsein bei den jungen Menschen für das Gemeinwohl zu stärken und soziale wie auch interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die jungen Erwachsenen sollen zu eigenverantwortlichen Lebensentwürfen ermutigt werden. Wichtig ist dabei die Ausbildung von Kompetenzen im Rahmen der individuellen Selbstbestimmung, der gesellschaftlichen Mitbestimmung sowie des solidarischen Handelns. Der JFD kann die Entwicklung und Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bei den jungen Freiwilligen unterstützen, da es eine Vielzahl von Erfahrungen ermöglicht, die im alltäglichen Arbeitsablauf der Einsatzstelle und während der intensiven Seminararbeit gemacht werden. In der Einheit von professioneller Begleitung, praktischer Tätigkeit und Reflexion in den Seminaren sehen wir deshalb den besonderen Stellenwert des JFD als soziales Bildungsjahr, das auch als starke Basis für die Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen fungiert.

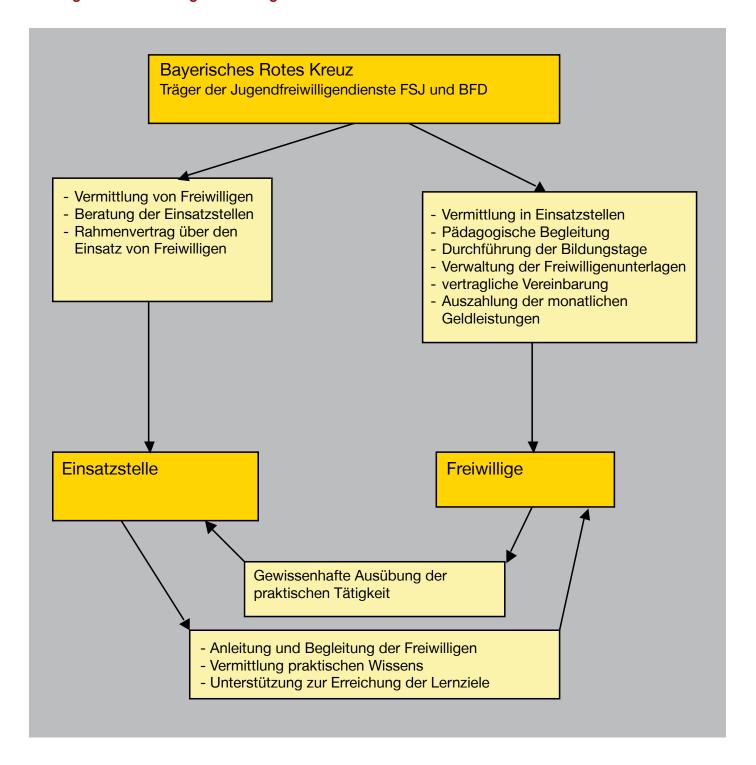
### Gewinn für die Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienst

- Förderung verantwortungsvollen sozialen Handelns
- Entwicklung von Kritik-, Kommunikations-, Team- und Kooperationsfähigkeit
- Überprüfung eigener Wertvorstellungen
- Stärkung des Selbstbewusstseins und der individuellen Entfaltung
- Gewinn an persönlicher Reife
- Verwirklichung sozialen Engagements
- Sammlung von Erfahrungen im sozialen Bereich
- Unterstützung bei der beruflichen Orientierung
- Kennenlernen verschiedener Einsatzfelder gemeinwohlorientierter Berufe
- Erfahrungen über soziale
   Strukturen, Betriebsabläufe und
   Teamarbeit
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge

Gewinn für die Einsatzstellen durch Freiwillige im Jugendfreiwilligendienst

- Motivierte und engagierte junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neue Impulse und Ideen in die Einrichtung bringen
- Unterstützung und Entlastung des Fachpersonals und dadurch Möglichkeit der Qualitätssteigerung der Arbeit
- Mehr Zeit für zwischenmenschliche Aufgaben, wie z.B. Gespräche und intensivere Betreuung der Hilfebedürftigen
- Positives Image in der Öffentlichkeit
- Nachwuchsförderung und Nachwuchsändung
- Förderung des eigenen Ehrenamts

#### 2.4. Organisation des Jugendfreiwilligendienstes



### 2.5. Aufgaben des BRK als Träger des Jugendfreiwilligendienstes

#### **Administrative Aufgaben**

Das BRK als JFD-Träger übernimmt folgende Funktionen:

- Wir führen das Bewerbungsverfahren durch und vermitteln die Bewerberinnen und Bewerber an die Einsatzstellen. Wir sind zuständig für eine eventuelle Stellennachbesetzung.
- Wir treffen mit den JFD-Einsatzstellen und den zukünftigen
  Freiwilligen die erforderlichen
  vertraglichen Vereinbarungen:
  a) den Rahmenvertrag zwischen der Einsatzstelle und
  dem BRK als JFD-Träger
  b) im FSJ: die vertragliche Vereinbarung zwischen der/dem
  Freiwilligen, der Einsatzstelle
  und dem FSJ-Träger
  c) im BFD: Wir überprüfen die
  Kontingente und leiten die Verträge an den Bund weiter
- Wir zahlen die monatlichen Gehälter an die Freiwilligen aus.
- Wir führen die Arbeitnehmerund Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung ab.
- Wir stellen den Freiwilligen im FSJ Bescheinigungen sowie ein qualifiziertes schriftliches Zeugnis über die Teilnahme am FSJ aus.

#### Pädagogische Begleitung

Als Träger des JFD übernehmen wir die pädagogische Begleitung der jungen Erwachsenen im Jugendfreiwilligendienst. Sie erhalten persönliche Unterstützung, Begleitung und Hilfe bei der beruflichen Orientierung. Dies geschieht durch

- Bewerbungsgespräche
- Vermittlung von Einsatzstellen
- Durchführung von 25 Seminartagen
- Angebot an die Freiwilligen zum Informations- und Erfahrungsaustausch
- Besuche der Einsatzstelle• Beratung und ggf. Intervention in Krisensituationen
- Einsatzstellenkonferenzen
- persönliche Begleitung und Beratung

#### 2.6 Aufgaben der Einsatzstelle

#### **Administrative Aufgaben**

- Die Einsatzstelle meldet die Freiwilligen bei der Berufsgenossenschaft an.
- Die Einsatzstelle überwacht Arbeits- und Urlaubszeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen zu den Seminarzeiten von der Arbeit frei.
- Die Einsatzstelle bzw. der Träger der Einsatzstelle übernimmt die Zahlung der monatlichen Kostenerstattungen an den JFD-Träger.

### Pädagogische und fachliche Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist zuständig für den Einsatz der Freiwilligen gemäß deren Fähigkeiten und Persönlichkeit. Sie übernimmt

- die Einarbeitung und Vermittlung von Arbeitsgrundlagen für den Arbeitsbereich
- die Begleitung und fachliche Anleitung durch eine Ansprechperson der Einsatzstelle

#### 2.7 Aufgaben der Freiwilligen

Die Freiwilligen arbeiten ganztägig in der Einrichtung. Sie üben dort Hilfstätigkeiten aus. Die Freiwilligen nehmen an den begleitenden Seminarveranstaltungen teil.

#### 2.8. Das Selbstverständnis des Bayerischen Roten Kreuzes als Träger des Jugendfreiwilligendienstes

Das Internationale Rote Kreuz entstand vor rund 150 Jahren. Ein Schweizer Kaufmann mit Namen Henry Dunant erlebte das unvorstellbare Leid der Soldaten am Kriegsschauplatz von Solferino 1859. Aufgrund seines menschlichen und politischen Einsatzes entwickelte sich eine weltweite humanitäre Gemeinschaft, die durch das Genfer Rotkreuz-Abkommen einen völkerrechtlich privilegierten Status erhielt. Derzeit existieren 175 nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in fast allen Staaten der Welt.

Das Bayerische Rote Kreuz als Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes übt gemäß des Genfer Rotkreuzabkommens seine Tätigkeiten auf der Basis der 7 Rotkreuzgrundsätze aus: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Als moderne Dienstleistungsorganisation hat sich das Bayerische Rote Kreuz 1995 zudem ein Leitbild und Leitlinien gegeben, denen alle Untergliederungen verpflichtet sind.

Das Freiwillige Soziale Jahr wird seit 1964 vom Bayerischen Roten Kreuz als Spitzenverband der freien Wohlfahrtpflege durchgeführt. Sowohl die 7 Rotkreuzgrundsätze und die Leitlinien des Deutschen Roten Kreuzes als auch das BRK-Leitbild bilden einen wichtigen Wertehintergrund für das Team FE beim BRK.

### Leitlinien des Deutschen Roten Kreuzes

#### 1. Der hilfebedürftige Mensch

Wir schützen und helfen dort, wo menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern ist.

#### 2. Die unparteiliche Hilfeleistung

Alle Hilfebedürftigen haben den gleichen Anspruch auf Hilfe, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Wir setzen die verfügbaren Mittel allein nach dem Maß der Not und der Dringlichkeit der Hilfe ein. Unsere freiwillige Hilfeleistung soll die Selbsthilfekräfte der Hilfebedürftigen wiederherstellen.

### 3. Neutral im Zeichen der Menschlichkeit

Wir sehen uns ausschließlich als Helfer und Anwälte der Hilfebedürftigen und enthalten uns zu jeder Zeit der Teilnahme an politischen, rassischen oder religiösen Auseinandersetzungen. Wir sind jedoch nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

#### 4. Die Menschen im Roten Kreuz

Wir können unseren Auftrag nur erfüllen, wenn wir Menschen, insbesondere als unentgeltlich tätige Freiwillige, für unsere Aufgaben gewinnen. Von ihnen wird unsere Arbeit getragen, nämlich von engagierten, fachlich und menschlich qualifizierten, ehrenamtlichen, aber auch von gleichermaßen geeigneten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Verhältnis untereinander von Gleichwertigkeit und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet ist.

#### 5. Unsere Leistungen

Wir bieten alle Leistungen an, die zur Erfüllung unseres Auftrages erforderlich sind. Sie sollen in Umfang und Qualität höchsten Anforderungen genügen. Wir können Aufgaben nur dann übernehmen, wenn fachliches Können und finanzielle Mittel ausreichend vorhanden sind.

#### 6. Unsere Stärken

Wir sind die Nationale Rotkreuzgesell-

schaft der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten unter einer weltweit wirksamen gemeinsamen Idee mit einheitlichem Erscheinungsbild und in gleicher Struktur auf. Die föderalistische Struktur unseres Verbandes ermöglicht Beweglichkeit und schnelles koordiniertes Handeln. Doch nur die Bündelung unserer Erfahrungen und die gemeinsame Nutzung unserer personellen und materiellen Mittel sichern unsere Leistungsstärke.

#### 7. Das Verhältnis zu anderen

Zur Erfüllung unserer Aufgaben kooperieren wir mit allen Institutionen
und Organisationen aus Staat und
Gesellschaft, die uns in Erfüllung der
selbstgesteckten Ziele und Aufgaben
behilflich oder nützlich sein können
und/oder vergleichbare Zielsetzungen haben. Wir bewahren dabei unsere Unabhängigkeit. Wir stellen uns
dem Wettbewerb mit anderen, indem
wir die Qualität unserer Hilfeleistung,
aber auch ihre Wirtschaftlichkeit ständig verbessern.

#### Das BRK-Leitbild: Leitsatz:

Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen, sowie anderen hilfebedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

### Der Jugendfreiwilligendienst im **BRK**·

Gemäß der oben genannten Rotkreuzgrundsätze und Leitlinien haben wir uns als Team FE beim BRK folgende für uns verbindliche Leitlinien gegeben:

#### **Unsere Grundlagen**

Wir, das Team Freiwilliges Engagement beim Bayerischen Roten Kreuz, orientieren uns an den Rotkreuz-Grundsätzen und setzen das Leitbild und die Leitlinien des Bayerischen Roten Kreuzes um.

Wir schaffen Raum für soziales Engagement. Wir fördern und qualifizieren junge Menschen.

#### **Unsere Ziele und Aufgaben**

Der Jugendfreiwilligendienst im BRK ist eine bereichernde Erfahrung im Leben eines jungen Menschen. Unsere pädagogische Arbeit basiert auf der Grundlage demokratischer und humanitärer Prinzipien.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im JFD stehen im Mittelpunkt unseres Tuns.

Die Einsatzstellen sind für uns wertvolle Partner.

Wir fördern die gesellschaftliche Anerkennung des Jugendfreiwilligendienst.

#### **Unser Leistungsprofil**

Wir verstehen uns als moderner Dienstleister. Unsere Stärke liegt in der Kooperation.

Wir arbeiten innovativ.

Wir sichern und verbessern die Qualität unserer Arbeit ständig.

Wir fördern die Qualifi kation unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir berücksichtigen die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern.

### Die Zukunft des Jugendfreiwilligendienstes

Wir gestalten die Arbeit im Jugendfreiwilligendienst noch erfolgreicher und attraktiver.

Wir entwickeln und initiieren neue Einsatzmöglichkeiten und Einsatzformen.

Wir sind flexibel in der Gestaltung des Jugendfreiwilligendienstes.

Wir öffnen uns für neue Zielgruppen.

Wir fördern den internationalen Austausch.

Beginnen junge Erwachsene den JFD beim BRK, gelten auch für sie und ihren Einsatz unsere 7 Rotkreuzgrundsätze. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Grundsätze Menschlichkeit und Freiwilligkeit.

Menschlichkeit: In der praktischen Tätigkeit der Freiwilligen ist Menschlichkeit ein hohes Ziel. Die Unterstützung des Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Status oder der persönlichen Sympathie steht im Vordergrund. Wichtig ist, dass die Freiwilligen eine qualifizierte Rolle als Unterstützende, Beratende oder Helfende ausbilden können. Hierzu gehört, die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer kennen und achten zu lernen. Dabei sind die jungen Erwachsenen auf die Begleitung durch die qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzstelle angewiesen.

Freiwilligkeit: Auch der Rotkreuz-Grundsatz der Freiwilligkeit hat im JFD einen hohen Stellenwert. Der persönliche "Nutzen" der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im JFD äußert sich u.a. in der Befriedigung, die das soziale Engagement für andere Menschen, aber auch für sie selbst mit sich bringt.

Dennoch ist es für den JFD und seinen Erfolg aus unserer Erfahrung sehr förderlich, wenn die Kolleginnen und Kollegen in den Einsatzstellen um das freiwillige Engagement der JFD-Teilnehmenden wissen, dieses anerkennen und auch berücksichtigen.

Den Freiwilligen wiederum muss bewusst sein, dass sie durch ihre Tätigkeit, mag sie auch "freiwillig" sein, große Verantwortung übernehmen. Sie sind damit Partner für eine gut funktionierende Zusammenarbeit des Teams in der Einsatzstelle.









#### 3. Rund um die Einsatzstellen

Für uns als ein JFD-Träger des Deutschen Roten Kreuzes bedeutet dies, dass durch ein breites Spektrum an Einsatzstellen

- eine sehr große Anzahl von InteressentInnen angesprochen wird,
- den individuellen Vorstellungen der Freiwilligen in Bezug auf den JFD-Einsatz entsprochen werden kann
- die Inhalte der Seminararbeit durch die Erfahrungsberichte der Freiwilligen aus den verschiedenen Einsatzfeldern bereichert werden.

Wir arbeiten beim Jugendfreiwilligendienst mit gemeinwohlorientierten Einrichtungen zusammen, insbesondere mit Seniorenheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, Sozialstationen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Fahrdiensten und Rettungswachen.

#### Qualitative Voraussetzungen

Unsere Einsatzstellen erfüllen folgende qualitative Voraussetzungen:

- Den Freiwilligen wird eine hauptamtliche Ansprechperson für die fachliche und persönliche Anleitung in der Einsatzstelle zur Seite gestellt.
- Der Jugendfreiwilligendienst wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Die Hilfstätigkeiten der Freiwilligen erstrecken sich auf die Unterstützung der Fachkräfte in der Einsatzstelle. Beim Einsatz in pflegerischen Tätigkeitsfeldern unterstehen die Freiwilligen der Pflegedienstleitung. Beim Einsatz in anderen Tätigkeitsfeldern unterstehen die Freiwilligen der leitenden Fachkraft. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des JFD's sind zusätzliche Kräfte und kein Ersatz für eine Personalstelle!
- Während der Anfangsphase wird eine umfassende Einarbeitung gewährleistet.
- Die jungen Freiwilligen werden über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiter/ innen informiert.
- Die Freiwilligen lernen die Gliederungen und Zuständigkeiten der Einrichtung sowie ihre Aufgaben kennen.
- Die Einsatzstelle ist eine rechtlich eigenständige soziale Einrichtung.
- Während des Einsatzes sind die Freiwilligen über den Unfallversicherungsträger der

Einsatzstelle sowie bei der Betriebshaftflicht der Einsatzstelle zu versichern.

- Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Regelungen der Arbeitsschutzvorschriften sowie des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) werden von der Einsatzstelle eingehalten.
- Die Einsatzstelle verpflichtet sich, soweit erforderlich, die Freiwilligen vor Beginn der praktischen Tätigkeit einer Einstellungsuntersuchung und ggf. einer Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu unterziehen bzw. diese anzuordnen und eventuell anfallende Kosten zu übernehmen.
- Falls besondere Dienstkleidung erforderlich ist, wird diese den Freiwilligen von der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt.
- Dem Charakter des Jugendfreiwilligendienstes entsprechend sollen die jungen Menschen durch ihre Tätigkeit Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben sowie Erfahrungen sammeln. Deshalb soll der Dienst unter Berücksichtigung ihrer Eignung, ihres Alters und ihrer besonderen Interessen möglichst vielseitig gestaltet werden.

Konkretere Anforderungen sind in der Einsatzstellenvereinbarung festgelegt.

### Wie arbeiten Einsatzstelle und Träger zusammen?

Damit das JFD-Jahr sowohl für die Freiwilligen als auch für die Einsatzstellen positiv verläuft, ist der kontinuierliche Austausch über Erfahrungen, Schwierigkeiten und Änderungsmöglichkeiten unerlässlich. Die Kontakte zwischen Einsatzstelle und Träger werden von den Mitarbeiter/innen des Teams FE und der festen Ansprechperson der Einsatzstelle wahrgenommen. Diese Ansprechperson kann z.B. die Pflegedienst-, Bereichs-, Gruppen- oder Institutionsleitung sein, aber auch die direkte Anleitung vor Ort.

Die Einsatzstelle informiert den Träger über

- Größe, Aufbau und Struktur der Einrichtung.
- mögliche Einsatzbereiche der Freiwilligen und die konkreten Tätigkeiten, damit die Bewerber/innen gezielt vermittelt werden können.
- zuständige Ansprechpersonen für den Bereich Verwaltung und die persönliche Anleitung
- die Arbeitszeiten und Schichtdienstzeiten.
- aktuelle Veränderungen im Einsatzstellenbereich, wenn sich Konsequenzen für den JFD-Einsatz ergeben.
- Änderungen in der Anzahl der zur Verfügung stehenden JFD-Plätze.

Das Team FE beim BRK informiert die Einsatzstelle über

- Zielsetzungen des Jugendfreiwilligendienstes.
- rechtliche Rahmenbedingungen.
- Tätigkeitsfelder der Freiwilligen.
- zuständige Ansprechpersonen des Trägers für die Einsatzstelle.
- Seminartermine und Seminararbeit.
- Abrechnungsmodus des JFD.
- Änderungen in der Durchführung des JFD.

#### Wie gestaltet sich die persönliche Begleitung und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle?

Zunächst bedeutet die Anstellung von Freiwilligen in einer Einrichtung für die jeweils zuständigen Anleiter/innen einen Mehraufwand an Zeit, Arbeit und Koordination. Der Betreuungsaufwandin der Anfangsphase reduziert sich im Laufe der Zeit zu Gunsten eigenständigen Handelns der Freiwilligen und führt dann zu einer wirklichen Entlastung des Teams.

#### Die Einarbeitungsphase

Der JFD wird für alle Beteiligten zu einem erfolgreichen und gelungenen Jahr, je gründlicher die Einarbeitung erfolgt. Bedenken Sie dabei, dass Sie häufig sehr junge Menschen, die zumeist sehr geringe Vorerfahrungen und selten Teamerfahrung aufweisen können, anlernen.

Deshalb einige Tipps für die Anleitung:

- Planen Sie insgesamt ausreichend Zeit ein.
- Sorgen Sie für eine gründliche fachliche Einführung in alle Tätigkeitsbereiche, in denen die Freiwilligen zum Einsatz kommen. Sinnvoll sind dabei praktische Übungen unter Anleitung Ihrer erfahrenen Fachkräfte.
- Erläutern Sie die Notwendigkeit von Arbeits- und Zeiteinteilung, und weisen Sie auf die Bedeutung von Pünktlichkeit, Hygiene, Kleidungsvorschriften, etc. hin.
- Ermöglichen Sie einen umfassenden Einblick in die Arbeitsorganisation Ihrer Einrichtung. Das erhöht das Verständnis der jungen Menschen für Arbeitszusammenhänge.
- Erklären Sie, wie in Ihrem Team miteinander gearbeitet und umgegangen wird.
- Binden Sie die Freiwilligen in ihr Team ein, idealerweise durch die Teilnahme an Teamsitzungen, Übergaben oder informellen Treffen wie z.B. das tägliche Teamfrühstück.
- Erläutern Sie die Zuständigkeiten innerhalb des Teams, d.h. benennen Sie eine Ansprechperson für den jeweiligen Arbeitsbereich. Dies erleichtert die Orientierung bei Unsicherheiten.
- Ermuntern Sie die Freiwilligen, Fragen zu stellen. Dies verdeutlicht ihnen, dass sie in ihrer Person und Funktion ernst genommen werden.

- Üben Sie konstruktive Kritikund geben Sie den Freiwilligen Rückmeldung zu ihrer Arbeit.
   Dies ermöglicht ihnen die Wahrnehmung eigener Grenzen und Kompetenzen.
- Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, themenbezogene Literatur anzubieten.

Die Begleitung während des Jahres

Im weiteren Verlauf des Jahres ist die vertrauensvolle Begleitung der Freiwilligen z.B. durch Anleitergespräche in der Einsatzstelle wichtig. Dabei ist es förderlich, wenn sich die Mitarbeiter/innen immer wieder bewusst machen, dass die Teilnehmer/innen sich freiwillig für diesen Dienst entschieden haben. Sie sollten das soziale Engagement der jungen Leute nutzen, ohne sie dabei zu überfordern. Die kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen sollte einer festen Bezugsperson obliegen.

Wichtige Inhalte für gemeinsame Anleitungsgespräche könnten sein:

- Besprechen Sie die Arbeitszeiten und Schichtdienstzeiten.
- Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Aufgabenbereiche, die Sie den Freiwilligen übertragen haben. Je nach Ergebnis können Sie diese erweitern, einschränken und verändern. Dabei sollen sowohl die Fortschritte in der Arbeit, als auch die Interessen der Freiwilligen berücksichtigt werden.
- Klären Sie Fragen, die die fachliche Tätigkeit betreffen.
- Geben Sie Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten,

z.B. bei den Themen persönliche Abgrenzung, sexuelle Belästigungen, Interessenkonflikte, geschlechtsfremde Pflege, etc. Hier sind die jungen Menschen besonders auf Unterstützung angewiesen.

Am Ende des Jugendfreiwilligendienst sollten Sie mit den Freiwilligen
ein Auswertungsgespräch führen.
Dieses bietet die Möglichkeit, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen
und evtl. Verbesserungsmöglichkeiten
für das nächste JFD-Jahr aufzuzeigen. Für die Freiwilligen selbst ist es
nochmals eine Chance, Ungesagtes
loszuwerden und eine Rückmeldung
von ihnen zu erhalten. Außerdem ist
es wichtig, ihnen gebührende Anerkennung zu geben, d.h. das Gefühl,
wichtige Arbeit geleistet zu haben.

Bei Fragen, die während der anspruchsvollen Aufgabe der Betreuung der jungen Erwachsenen aufkommen, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des BRK unterstützend zur Seite.

### Wie dürfen Freiwilligen eingesetzt werden?

Innerhalb ihres Einsatzes sollen die Freiwilligen ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Tätigkeiten kennen lernen. Es gilt der Grundsatz, dass es sich um Hilfstätigkeiten bzw. unterstützende Tätigkeiten für das Fachpersonal handelt. Die Freiwilligen dürfen keine Planstelle ausfüllen.

Im Folgenden sind die Tätigkeiten aufgeführt, die die Freiwilligen ausdrücklich nicht durchführen dürfen. Damit sollen Schäden an Personen und Sachen vermieden werden.

Sie sollten die Freiwilligen auffordern, stets verantwortungsbewusst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu sein. Bitten Sie die Freiwilligen, wenn sie sich überfordert fühlen, dies sofort anzusprechen. So können Sie Ihrer Verantwortung gegenüber den zu betreuenden Menschen und den jungen Freiwilligen gerecht werden.

Bei minderjährigen JFD-Teilnehmer/ innen muss das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Gewährleistung der Aufsichtspflicht Berücksichtigung finden.







#### Folgende Tätigkeiten sind für JFD-Freiwillige im pflegerischen Bereich untersagt:

Grundsätzlich dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für die Freiwilliges und/oder Hilfebedürftigen eine Gefahr darstellen, z.B. Umgang mit Chemotherapeutika usw. Die Freiwilligen dürfen in keinem Fall die alleinige Verantwortung für die Einsatzstelle, die Station oder den Bereich oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten tragen. Die rechtliche Situation beschreibt dies so, dass die Durchführungsverantwortung bei den Freiwilligen, die Kontroll- und Gesamtverantwortung aber bei der anweisenden Person bzw. bei der Stations-, Schicht- oder Einsatzstellenleitung liegt. Die Teilnehmer/innen am Jugendfreiwilligendienst sind Hilfskräfte.

Im Einzelnen ist untersagt:

- die alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Patienten
- die alleinige Lagerung von Schwerstkranken
- alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden

- Injektionen vorzubereiten und/oder zu verabreichen•
   Blutabnahmen
- Vorbereitung/Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen und/oder Transfusionen• katheterisieren
- Verabreichung von Klistieren oder Reinigungs- oder Kontrasteinläufen
- Redons oder Drainagen zu wechseln und/oder zu ziehen-Anlegen von Wundverbänden und Verbandwechsel
- Begleitdienst bei Verwirrten oder schwer psychisch kranken bzw. gefährdeten Patienten Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
- alleinige Anwesenheit auf der Station

Folgende Tätigkeiten sind im pädagogischen Bereich untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für die Freiwilligen und/oder Hilfebedürftigen eine Gefahr darstellen.
- Dem/der Freiwilligen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen.
   Das bedeutet auch, dass Freiwillige nicht alleine eine Gruppenaufsicht übernehmen dürfen. Die Aufsichtspflicht verbleibtbei der verantwortlichen Fachkraft.

### 4. Die pädagogische Begleitung durch das BRK

Ziel ist es, den jungen Freiwilligen berufliche, persönliche, soziale, und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln und ihr Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und für das Gemeinwohl zu stärken. Gemäß dem Jugendfreiwilligendienstegesetz unddem Bundesfreiwilligengesetz wird eine pädagogische Begleitung durch den Träger gewährleistet. Zuständig für die individuelle Betreuung der Freiwilligen und für die Seminararbeit sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams FE in der jeweiligen Dienststelle.

#### Wie ist der Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens?

Grundinformationen über den JFD erhalten Interessent/innen beim BRK durch telefonische Auskünfte bzw. durch Informationsbriefe, Informationsveranstaltungen, JFD-Prospekte oder Internet. Wenn die Bewerbungsunterlagen vorliegen, wird in der Reihenfolge des Eingangs geprüft, ob eine geeignete bzw. gewünschte Einsatzstelle zur Verfügung steht. Geeignete Bewerber/innen werden zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Vorschläge für JFD-Stellenbesetzungen seitens der Einsatzstellen werden von uns gerne berücksichtigt.

#### Vorstellungsgespräch

Ziel des Vorstellungsgesprächs ist es, den Bewerber/innen eine geeignete Einsatzstelle zu vermitteln. Inhalte des Vorstellungsgesprächs sind:

- Motivation f
  ür den JFD
- Eignung für einen JFD und den gewünschten Bereich
- Zielsetzung und Grundbedingungen für den JFD

Nach dem Bewerbungsgespräch stellen sich die Interessent/innen in der vorgeschlagenen Einsatzstelle vor. Eine Hospitation an der Einsatzstelle kann die endgültige Entscheidung aller Beteiligten erleichtern.

#### Einstellung

Befürworten alle 3 Vertragspartner (Träger, Einsatzstelle und Bewerber/in) den geplanten Einsatz, wird eine Vereinbarung über die Ableistung des JFD geschlossen.

### Was sind Ziele und Inhalte der Seminararbeit?

Für alle Teilnehmer/innen am JFD sind begleitende Seminare gesetzlich vorgeschrieben. Die Gesamtzahl beträgt mindestens 25 Tage (Jugendfreiwilligendienstegesetz und Bundesfreiwilligengesetzes). Das BRK als Träger bietet dabei an

- 1 Einführungsseminar (5 Tage)
- 1 Zwischenseminar (5 Tage)
- 2 weitere Blockseminare (jeweils 5 Tage) oder einzelne Seminartage
- 1 Abschlussseminar (5 Tage)

Beim BFD findet ein fünftägiges Seminar zur politischen Bildung an einer Bildungsstätte des Bundes statt. Bei einer Verlängerung des Dienstes auf über 12 Monate erhöht sich die Anzahl der Seminartage pro Verlängerungsmonat um einen Seminartag.

#### Ziele der Seminararbeit

Die Seminare dienen der Unterstützung und Begleitung der Freiwilligen während ihres Jugendfreiwilligendienstes. Sie sollen dazu beitragen, folgende Ziele zu erreichen:

• Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen

- Reflexion der praktischen Tätigkeit und des Arbeitsalltags in der Einsatzstelle
   Stärkung der Eigenverantwortlichkeit
- Förderung der Selbständigkeit
- Förderung von Kritikfähigkeit
- Hilfestellung und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung
- Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und politischen Themen
- Förderung von Akzeptanz und Toleranz
- Training der Teamfähigkeit
- Interkulturelle Erfahrungen
- Individuelle Lernziele

#### Inhalte der Seminare

Die Inhalte der Seminare werden gemeinsam mit den Freiwilligen ausgewählt. Die JFD-Teilnehmer/innen werden aktiv an der Durchführung eines Seminars beteiligt. Das Spektrum der Seminarinhalte ist relativ frei wählbar und sehr breit gefächert. Hier einige Beispiele:

• Inhaltliche Themen – Tod und Sterben, Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, psychische Krankheitsbilder, Teamarbeit, Sucht, Ernährung...

- Gruppendynamische Themen, Kooperationsaufgaben-Stressreduktion – Yoga, Pilates, Traumreisen...
- Kreative Themen Malen, Töpfern, Holzarbeiten...
- Freizeitangebote

Die Wahl der jeweiligen Methode zur Bearbeitung der Themen obliegt der Seminarleitung. Ziel ist nicht nur die Erarbeitung der jeweiligen Themen, sondern vielmehr auch die Initiierung und Unterstützung von Gruppenprozessen und die Erweiterung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Fester Bestandteil jedes Seminars ist die Praxisreflexion. Sie dient der Seminarleitung dazu, Informationen über die beruflichen und persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen der Freiwilligen in den Einsatzstellen zu erhalten und damit deren pädagogische Betreuung individuell gestalten zu können.

Den Teilnehmer/innen wird die Möglichkeit gegeben, sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten auszutauschen und die eigene Rolle als Freiwillige/r in der jeweiligen Einsatzstelle zu reflektieren. So werden sie in die Lageversetzt, ihre Erfahrungen und Lernschritte zu benennen und verwertbar zu integrieren.

Die Seminarleitung moderiert den Austausch, berät und unterstützt bei Fragen und Problemstellungen.



### Wie begleitet das BRK die Freiwilligen außerhalb der Seminare?

Für die individuelle Begleitung der jungen Freiwilligen sind regelmäßige Kontakte, z.B. in Form von Beratungsgesprächen oder Einsatzstellenbesuchen durch unsere pädagogischen Mitarbeiter/innen notwendig. Nicht nur der Übergang von der Schule ins Berufsleben, sondern auch belastende Familiensituationen können bei Einzelnen Probleme und Krisen hervorrufen. Unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diplom-Sozialpädagogen mit z.T. fachspezifischen Zusatzausbildungen) stehen bei persönlichen, sozialen und beruflichen Problemen der Freiwilligen als Ansprechpersonen den Freiwilligen, deren Eltern und den Einsatzstellen zur Verfügung.

#### 5. JFD von A - Z

#### A

#### Agentur für Arbeit

Die/Der Freiwillige muss sich ggf. 3 Monate vor Ablauf des Einsatzes bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden.

#### **Alter**

Der JFD steht jungen Erwachsenen offen, die die Vollzeitschulpflicht, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, d.h. mit dem 27. Geburtstag endet der JFD.

#### **Anfangszeit**

Der Beginn eines JFD ist in der Regel der 1.September eines Jahres. Im Einzelfall kann eventuell nach Absprache ein anderer Einstiegstermin ermöglicht werden.

#### **Anleitung**

Während des Jugendfreiwilligendienstes haben die Freiwilligen Anspruch auf fachliche Anleitung. Diese ist Bestandteil der im Gesetz vorgesehenen pädagogischen Betreuung und muss von der Einsatzstelle sichergestellt werden. Die Anleitung beinhaltet sowohl die Einarbeitung als auch eine fortlaufende Betreuung in der praktischen Arbeit.

#### "Arbeitgeberfunktion" im FSJ

Die Funktion des Arbeitgebers übernimmt das BRK als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Sämtliche Vertrags- und Personalangelegenheiten (z.B. Personalpapiere, Bescheinigungen, Vereinbarungen, Kündigungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, etc.) werden über das BRK abgewickelt.

#### **Arbeitsmedizinische Untersuchung**

Eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft ist vor Beginn des JFD von der Einsatzstelle zu veranlassen. Bei minderjährigen Freiwilligen ist die Erstuntersuchung gemäß Ju-

gendarbeitsschutzgesetz erforderlich. Die Kosten dazu werden in diesem Fall von der jeweiligen Krankenkasse übernommen.

#### Arbeitsschutzvorschriften

Die Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten. (siehe Kapitel 6 "Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutz und -sicherheit")

### Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

(siehe. Krankheit/Verhalten im Krankheitsfall)

#### **Arbeitsunfall**

Jeder Unfall, der auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einsatzstelle oder zurück oder während der Einsatzzeit geschieht, ist über die Einsatzstelle – auf den entsprechenden Formblättern – unverzüglich der Berufsgenossenschaft zu melden. Eine Kopie geht an das BRK.

#### **Arbeitszeit**

Der Jugendfreiwilligendienst wird ganztägig abgeleistet. Die Arbeitszeiten orientieren sich an denen der Einsatzstelle.

#### Aufsichtspflicht

Die in der Einsatzstelle geltenden Regelungen finden auch im JFD Anwendung.(s. Kapitel 6 "Gesetzliche Grundlagen:Jugendschutz, Aufsichtspflicht")

#### Ausbildungsplatz

Der Jugendfreiwilligendienst ist keine Ausbildung. Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz besteht nicht; die Bewerbungschancen können sich jedoch durch die Teilnahme am JFD erhöhen.

#### В

#### **BAFöG**

Ein Anspruch auf BAFöG besteht nicht, da der JFD keine Ausbildung ist.

#### Berufsgenossenschaft

Die Freiwilligen sind durch die Einsatzstelle bei der Berufsgenossenschaft zu versichern.

#### Berufsschulpflicht

Grundsätzlich besteht für Jugendliche unter 18 Jahren eine Berufsschulpflicht, sofern die BewerberInnen noch keine 11 Schuljahre nachweisen können. Die Berufsschulpflicht ist im Schulpflichtgesetz der jeweiligen Bundesländer geregelt. In Bayern ruht die Berufsschulpflicht während der Ableistung eines JFD.

#### Bescheinigungen

Bescheinigungen über die Ableistung des FSJ werden vom BRK als Träger des FSJ ausgestellt. Bescheinigungen üder die Ableistung des BFD werden von den Einsatzstellen ausgestellt.

#### D

#### **Deutsches Rotes Kreuz**

Das Deutsche Rote Kreuz ist sowohl nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen als auch Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Die Ausgestaltung und Durchführung des JFD orientiert sich an den sieben Rotkreuz-Grundsätzen (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität)

#### Dienstbesprechungen

Die Teilnahme der Freiwilligen an Dienstbesprechungen sollte ermöglicht werden.

#### Dienstfahrten

Dienstfahrten sind Betätigungen zur Erledigung von dienstlichen Geschäften außerhalb des Dienstortes. Die durch die Dienstfahrt entstehenden Kosten werden von der Einsatzstelle erstattet. Sollen Dienstgänge mit dem Dienstfahrzeug erledigt werden, ist von der Einsatzstelle sowohl die gültige Fahrerlaubnis, die persönliche Eignung und Fahrpraxis des/der Freiwilligen zu überprüfen, als auch die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaftdes Fahrzeuges zu gewährleisten. Die jeweiligen Regelungen zum Fahren eines Dienstwagens sowie der Umgang mit Dienstreiseanträgen sind den Freiwilligen zur Kenntnis zu geben und von diesen einzuhalten.

#### Dienstkleidung

Falls spezielle Dienstkleidung innerhalb der Einsatzstelle erforderlich ist, ist sie den Freiwilligen unentgeltlich von der Einsatzstelle zu stellen.

#### Dienstplan/Einsatzplan

Der Einsatzplan wird von der Leitung der Einsatzstelle erstellt und bezieht die Tätigkeit der JFD-Freiwilligen auf Grundlage der in der Vereinbarung festgelegten Wochenarbeitsstunden mit ein. Absprachen bzgl. eventueller Wochenenddienste etc. sind von der Einsatzstelle mit den Freiwilligen zu treffen und mit den JFD-Trägern abzustimmen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes sind von der Einsatzstelle zu beachten. (s. Kapitel 6 "Gesetzliche Grundlagen: Arbeits-Jugendarbeitsschutz: Arzeitund beitszeit")

#### Ε

#### Einsatzbereiche

Die Einsatzbereiche regelt das Jugendfreiwilligendienstegesetz. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage können Freiwillige in gemein-

wohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen ein JFD ableisten. (siehe. Kapitel 3 "Rund um die Einsatzstellen)

#### Einsatzstellenbesuche

Der JFD-Träger begleitet die Freiwilligen während der Ableistung des JFD in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte des Trägers beraten die AnleiterInnen der Einsatzstellen und die Freiwilligen hinsichtlich der Durchführung des JFD und stehen bei auftretenden Schwierigkeiten zur Verfügung.

#### Einsatzstellenunterlagen

Die vertraglichen Unterlagen wie z.B. Lohnsteuerkarte, Kopie des Sozialversicherungsausweises, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, etc., die für eine Einstellung erforderlich sind, müssen von den Freiwilligen im FSJ dem Träger vorgelegt werden. Im BFD werden die Unterlagen an der Einrichtung vorgelegt.

#### Erstattungsbetrag

Der Erstattungsbetrag ist die finanzielle Beteiligung der Einsatzstelle an der Gesamtfinanzierung des einzelnen JFD-Platzes. Bestandteile des Gestellungsgeldes und Modalitäten der Zahlung werden zwischen dem BRK als Träger des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle vereinbart.

#### F

#### **Fahrtkosten**

Gegen Vorlage des JFD-Ausweises bzw. der JFD-Bescheinigung erhalten die Freiwilligen für den öffentlichen-Personennahverkehr in der Regel dieselbe Ermäßigung wie Schüler/innen, Auszubildende und StudentInnen.

#### Fortbildungen

Den Freiwilligen soll eine Teilnahme an internen Fortbildungen der Einsatzstelle ermöglicht werden.

#### Freizeitausgleich

Mehrarbeit wird im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen; eine Vergütung in Geld ist laut BFDG nicht möglich.

#### G

#### Geschenke

Die Einsatzstellen entscheiden, ob es statthaft ist, dass Freiwillige während des Dienstes Geschenke annehmen.

#### Gesetze

Die gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung und Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) und für den Bundesfreiwilligendienst das Bundesfreiwilligendeinstegesetz (BFDG).

Das Gesetz regelt die Einsatzfelder, die Dauer, die Leistungen, die pädagogische Begleitung, die Altersgrenze. (s. Kapitel 6 "Gesetzliche Grundlagen: gesetzlicher Rahmen FSJ")

#### **GEZ-Gebühren**

Seit dem 01.04.2005 gibt es für den JFD leider keine Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren mehr.

#### Н

#### Haftpflicht

s. Kapitel 6 "Gesetzliche Grundlagen: Haftpflicht und Schadensersatz"

#### Hilfstätigkeit

(Arbeitsplatzneutralität)

Die geltenden Gesetze besagen, dass der Einsatz der Freiwilligen im JFD arbeitsrechtlich kein Beschäftigungsverhältnis, sondern eine überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen ist. Der JFD ist kein Ersatz für bestehende Fachpersonalstellen.

#### Hospitation

Während des Bewerbungsverfahrens sollte den Freiwilligen die Möglichkeit der Hospitation an der vorgeschlagenen bzw. gewünschten Einsatzstelle gegeben werden. So können sie sich einen realistischen ersten Eindruck von ihrem zukünftigen Aufgabenfeld verschaffen. Die Verantwortlichen in den Einsatzstellen lernen außerdem so ihre/n zukünftige/n Mitarbeiter/in kennen.

#### 

#### **Impfungen**

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich sollte wenn nötig eine Hepatitis-Schutzimpfung vorgenommen werden. Sie wird von der Einsatzstelle veranlasst. Die Kosten übernimmt laut Rahmenvereinbarung die Einsatzstelle und bei Minderjährigen die Krankenkasse.

#### J

#### Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Jugendarbeitsschutzgesetz sind u. a. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen geregelt, die die Ge-

sundheit, Arbeitskraft und -fähigkeit sowie die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Jugendlicher schützen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist in jedem Fall anzuwenden.

#### K

#### Kindergeld

Die Freiwilligen im JFD bzw. deren Eltern sind kindergeldbezugsberechtigt. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Familienkasse stellt im FSJ der FSJ-Träger, im BFD die Einsatzstelle aus. Ausnahmen gibt es bei BezieherInnen von Halbwaisenrenten u.ä. (Nähere Informationen erteilt die Familienkasse)

#### Konflikte in der Einsatzstelle

Wo Menschen zusammenarbeiten, können Konflikte entstehen. Eine Lösung von Konflikten in den Einsatzstellen wird in der Regel vor Ort zwischen den Beteiligten angestrebt. Die MitarbeiterInnen des BRK können jederzeit zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen werden.

#### Krankenversicherung

Die Freiwilligen versichern sich bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Wahl. Eine Familienversicherung ist nicht möglich.

### Krankheit/Verhalten im Krankheitsfall

Für die Freiwilligen gilt dieselbe Regelung wie für alle anderen MitarbeiterInnen der Einsatzstelle. Im Regelfall muss spätestens am 4.Tag dem Träger eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Darüber hinaus gelten die gesondert getroffenen Vereinbarungen zwischen dem JFD-Träger und den Freiwilligen.

#### Kündigung

Die Kündigungsfristen sind in der Vereinbarung über den Jugendfreiwilligendienst geregelt.

#### N

#### **Nachtdienst**

Die Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienst sind Hilfskräfte; aus diesem Grund ist es ihnen nicht erlaubt, Nachtdienste alleine zu übernehmen. Freiwillige, die noch nicht volljährig sind, dürfen keine Nachtdienste übernehmen.

#### P

#### **Pausenregelung**

Siehe gesetzliche Grundlagen

#### Pädagogische Begleitung

Das JFDG und BFDG regelt die pädagogische Begleitung. Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen wird vom Träger sichergestellt. Sie umfasst die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Begleitung durch pädagogische Kräfte des Trägers – u.U. mit Unterstützung der Einsatzstelle – sowie die Seminararbeit.

#### **Praktikum**

Der JFD wird bei einigen sozialpflegerischen/-pädagogischenAusbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

#### **Probezeit**

Die Probezeit wird in der Vereinbarungüber die Ableistung eines JFD geregelt.

#### R

#### Rahmenvertrag

Vor Beginn des Einsatzes im Jugendfreiwilligendienst wird zwischen dem BRK und der Einsatzstelle ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser legt u. a. die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Einsatzstelle und Träger fest.

#### Rechtliche Vereinbarungen

Es gibt drei Arten von Vereinbarungen:

- a) der Rahmenvertrag zwischen der Einsatzstelle und dem BRK als JFD-Träger und
- b) die vertragliche Vereinbarung zwischen dem/der Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem BRK im FSJ.
- c) die vertragliche Vereinbarung zwischen den/der Freiwilligen und dem Bund im BFD.

#### S

#### Schweigepflicht

Die Freiwilligen haben wie alle anderen Mitarbeiter/innen einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten auch über die Zeit ihres Einsatzes hinaus strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren.

#### **Seminare**

Nach dem Gesetz sind 25 Seminartage verpflichtend. Ziel der Seminare ist es, Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit der Freiwilligen zu reflektieren. Weitere Ziele sind Persönlichkeitsbildung, Förderung von sozialer und interkultureller Kompetenz sowie Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl und das Einüben von verantwortlichem Handeln. Die Themen werden von den Freiwilligen mitbestimmt. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit, die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.

#### Sonderurlaub

Wer z.B. während des JFD Kinderund und Jugendfreizeiten betreut, kann hierfür maximal 15 Tage Sonderurlaub beantragen.

#### Soziales Bildungsjahr

Das Gesetz beschreibt den Rahmen für den Jugendfreiwilligendienst als soziales Bildungs- und Orientierungsjahr. Ziel ist, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und kulturelle Erfahrungen zu vermitteln.

#### Sozialversicherung

Die Freiwilligen werden sozialversichert.

#### Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS dürfen denjenigen, die Jugendfreiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Ortszusage.

#### **Supervision**

Wird in einer Einsatzstelle Supervision angeboten, so sollten auch die Freiwilligen nach Maßgabe der Einsatzstelle daran teilnehmen können. Hierdurch wird nachhaltig der Charakter des JFD als soziales Bildungsjahr dokumentiert.

#### T

#### **Taschengeld**

Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld.

#### Teamgespräch

Es sollte selbstverständlich sein, dass die Freiwilligen an den Teamgesprächen der Einsatzstelle teilnehmen.

#### U

#### Überstunden

Nach den Gesetzen ist es nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

#### Unterkunft

Wenn eine Wohnmöglichkeit an der Einsatzstelle in Anspruch genommen wird, fällt für die/den Freiwilligen der Wohnkostenzuschuss weg.

#### Urlaubsmodalitäten

Die/der Freiwillige im FSJ hat bei einer Fünftagewoche Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub im Jahr. Die Beurlaubung erfolgt in Absprache mit der Einsatzstelle. Im BFD bestehen abweichende Regelungen.

#### V

#### Vereinbarungen/Verträge

Sowohl mit den Einsatzstellen werden Rahmenverträge (einmalig) über den Einsatz von Freiwilligen geschlossen, als auch Vereinbarungen mit den Freiwilligen selbst.

#### Vollzeitschulpflicht

Die Dauer der Vollzeitschulpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesländer und beträgt in Bayern 9 Schuljahre.

#### W

#### Waisenrente

Während ihrer Tätigkeit im JFD haben Waisen und Halbwaisen weiterhin Anspruch auf die Zahlung der Waisenrente. Die Rente kann Auswirkungen auf den Kindergeldzuschlag haben. Nähere Informationen erteilt die Familienkasse.

#### Wochenenddienst

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Laut Vereinbarung müssen im Monat zwei Wochenenden beschäftigungsfrei bleiben. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

#### Z

#### Zeitraum

Der JFD wird in der Regel für die Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten, mindestens jedoch für eine ununterbrochene Zeit von 6 Monaten und höchstens insgesamt 18 Monaten abgeleistet. Die mehrmalige Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahre bzw. die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und eines Freiwilligen Ökologischen Jahres ist nicht zulässig.

Der Bundesfreiwilligendienst kann mehrmal geleistet werden. Zwischen der Ableistung mehrerer Dienste muss ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.



### 6. Gesetzliche Grundlagen

Grundlegend für den Jugendfreiwilligendienst sind das Jugendfreiwilligendienstgesetz und das Bundesfreiwilligendienstgesetz. Ergänzend sind noch andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im JFD von Bedeutung. Die Wichtigsten haben wir in der folgenden Tabelle zusammengefasst und nach Stichworten alphabetisch geordnet. Wir geben jeweils an, wo die Gesetzestexte im Original nachzulesen sind in der jeweils aktuellen Fassung.

Sachverhalt:	Text in:
1. Arbeitsbefreiung	§ 629 BGB (Arbeitssuche) Ländergesetze, z.B. Niedersach- sen: Gesetz über die Arbeitsbefrei- ung für Zwecke der Jugendp ege
Arbeitserlaubnis für Ausländer und Aufenthaltserlaubnis	§ 9 Arbeitsgenehmigungsverord- nung (ArGV); Ausländergesetz
Arbeitslosenversiche- rung, Höherversicherung	§§ 112, 171, 175 Arbeitsförderungs- gesetz (AFG)
4. Arbeitsschutz und –sicherheit	§ 12 Arbeitsschutzgesetz /ArbSchG)
5. Arbeitszeit	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Benachteiligungsver- bot bei Studienbeginn	§ 34 Hochschulrahmengesetz
7. Bildungsurlaub	Ländersache
8. Einstellungsuntersuchung	§ 52 Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, BGW/VBG 1
9. Ermahnungen, Abmah- nungen, Kündigungen	Kündigungsschutzgesetz § 278 BGB (Verschulden des Erfüllungsgehilfen); § 823 BGB (Schadenersatzpflicht); § 828 BGB (Minderjährige); § 831 BGB (Haftung f. den Verrichtungsgehilfen)
10.Gesundheitsprüfung	Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Haftpflicht und Schadensersatz	§ 276 BGB (Haftung für eigenes Verschulden)
12. Immunisierung (insb. Hepatitis B)	Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, BGW/M 613
13. Jugendarbeitsschutz: Arbeitszeit	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
14. Jugendarbeitsschutz: Untersuchungen	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
15. Jugendarbeitsschutz: Urlaub	§ 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG); § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Sachverhalt:	Text in:
16. Jugendschutz, Aufsichtspflicht	Jugendschutzgesetz (JSchG)
17. Kindergeld, Bemessung	§§ 1, 2 Bundeskinder- geldgesetz (BKGG)
18. Krankenversicherungspflicht	§§ 5, 10, 249 Sozialge- setzbuch (SGB)
19. Pflegeversicherung	§§ 20, 25, 58 Sozialge- setzbuch (SGB) XI
20. Rentenversicherung	§§ 1, 5, 48, 168 SGB VI
21. Schweigepflicht, Datenschutz	§ 202 Strafgesetzbuch (StGB) (Briefgeheimnis) § 202a StGB (Ausspähen von Daten); § 293 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen); § 204 StGB (Verwertung fremder Geheimnisse); § 8 DRK-Tarifvertrag (Schweige- pflicht) soweit vereinbart
22. Sonderurlaube	Tarifverträge
23. Steuerfreibetrag	§ 32 Einkommenssteu- ergesetz (EStG)
24. Unfallverhütung	Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, BGW/VBG 103; Berufsgenossen- schaft/Unfallverhütungsvorschrift
25. Unfallversicherung für Arbeits- unfälle und Berufskrankheiten	Sozialgesetzbuch (SGB) VII; gesetzliche Unfallversicherung
26. Unterschlagung	§ 133 Strafgesetzbuch (StGB) (Verwahrungsbruch); § 246 StGB (Unterschlagung)
27. Urlaub	Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
28. Versicherungen: Be- schäftigungsort	§ 10 Sozialgesetzbuch (SGB) IV
29. Wohngeld	Wohngeldgesetz (WOGG)

### 7. Anschriften der regionalen JFD-Stellen im BRK

Bayerisches Rotes Kreuz Landesgeschäftsstelle Team Freiwilliges Engagement Garmischer Str. 19-21 81373 München Tel. 089/9241-1236

Bayerisches Rotes Kreuz Bezirksverband Oberund Mittelfranken Team Freiwilliges Engagement Volbehrstr. 24 90491 Nürnberg Tel. 0911/5868-133

Bayerisches Rotes Kreuz Freiwilliges Engagement Burghauser Str. 71 a 84503 Altötting Tel. 08671/9764-150

Bayerisches Rotes Kreuz Freiwilliges Engagement Porschestr. 31 87600 Kaufbeuren Tel. 08341/96610-22

Bayerisches Rotes Kreuz Freiwilliges Engagement Hoher Kreuzweg 7 93055 Regensburg Tel. 0941/79605-1552

Bayerisches Rotes Kreuz Freiwilliges Engagement Greisingstr. 10a 97074 Würzburg Tel. 0931/79611-32



#### Impressum:

Layout und Gestalltung: Bayerisches Rotes Kreuz

Team Freiwilliges Engagement

Satz und Druck: Handels- und Dienstleistungsgesellschaft

des Bayerischen Roten Kreuzes mbH



## www.freiwilligendienste-brk.de









Gefördert vom:



